



Beauftragte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Lufttüchtigkeitsanweisung

LTA-Nr.: LSG 02- 003 Datum der Bekanntgabe: 10.07.02

Muster: Alle

Geräte- Kennblatt-Nr.: Alle

Diese LTA ersetzt die LTA-Nr.: LSG 98-002 vom 14.07.98

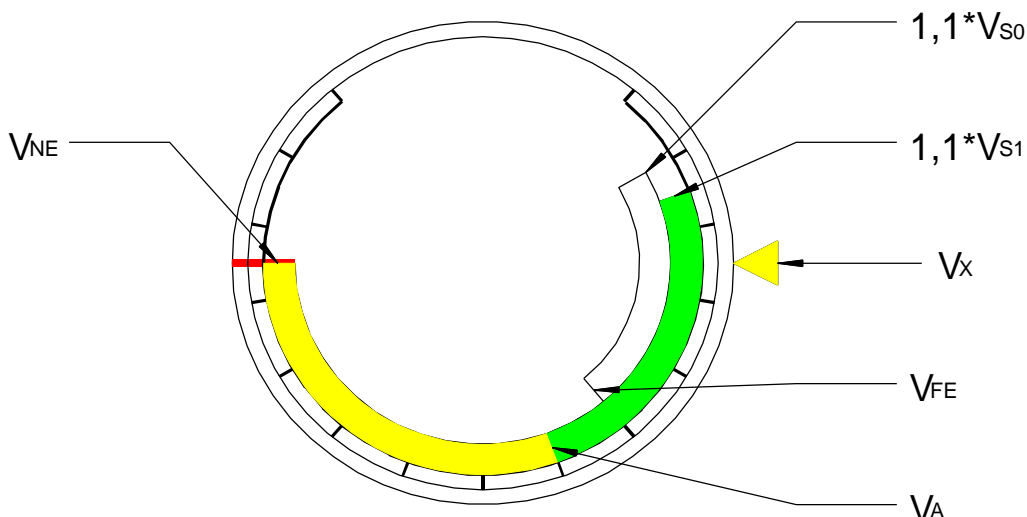
Seite 1 von 2

Fahrtmesser Farbmarkierung

Auf Grund festgestellter, zum Teil erheblicher Mängel bei Fahrtmessermarkierungen verunfallter aerodynamischer Ultraleichtflugzeuge, sind zur Gewährleistung der Flugsicherheit alle Fahrtmesser in aerodynamisch gesteuerten UL-Flugzeugen, umgehend auf Übereinstimmung mit der folgenden, **hiermit vorgeschriebenen Kennzeichnung**,

1. zu überprüfen
2. nötigenfalls zu korrigieren.

Die entsprechenden Daten sind dem Flug- und Betriebshandbuch oder dem Kennblatt zu entnehmen, bzw. beim Hersteller/Musterbetreuer zu erfragen.



gelber Bogen = Oberer Warnbereich, der von der höchstzulässigen Geschwindigkeit in starker Turbulenz V_A bis zur Höchstgeschwindigkeit V_{NE} reicht.
In diesem Bereich darf bei starker Turbulenz nicht geflogen und Manöver dürfen nur mit Vorsicht durchgeführt werden.

grüner Bogen = Normaler Betriebsbereich, dessen untere Grenze die Geschwindigkeit $1,1 \times V_{s1}$ bei Höchstmasse, bei Flügelklappen in Neutralstellung, Fahrwerk eingefahren (bei Einziehfahrwerken) und dessen obere Grenze die Geschwindigkeit in starker Turbulenz V_A bildet.

weißer Bogen = Betriebsbereich der Flügelklappen, dessen untere Grenze die Überziehgeschwindigkeit $1,1 \times V_{s0}$ bei Höchstmasse und dessen obere Grenze, die zulässige Höchstgeschwindigkeit für das Betätigen der Klappen V_{FE} bildet.

Wenn Markierungen auf dem **Deckglas** des Fahrtmessers angebracht werden, muss dafür gesorgt werden, dass das Deckglas seine richtige Lage gegenüber der Skalenscheibe behält.



Beauftragte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Lufttüchtigkeitsanweisung

LTA-Nr.: LSG 02- 003 Datum der Bekanntgabe: 10.07.02

Muster: **Alle**

Geräte- Kennblatt-Nr.: **Alle**

Diese LTA ersetzt die LTA-Nr.: LSG 98-002 vom 14.07.98

Seite 2 von 2

Alle Bögen und Striche müssen breit genug und so angebracht sein, dass sie für den Flugzeugführer deutlich erkennbar sind und nicht Teile der Skalenscheibe verdecken.

Abkürzungen und Bezeichnungen:

V_{NE} = zulässige Höchstgeschwindigkeit

Anmerkung: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Luftfahrzeuges ist u.a. abzustimmen auf die Betriebsgrenzen des jeweiligen, für den Einbau laut Kennblatt vorgesehenen, Rettungsgerätes.

V_A = zulässige Höchstgeschwindigkeit in starker Turbulenz

V_{FE} = zulässige Höchstgeschwindigkeit für das Betätigen der Flügelklappen

V_x = geringste empfohlene Landeanfluggeschwindigkeit

V_{s1} = Überziehgeschwindigkeit oder kleinste stetige Geschwindigkeit, bei der das Luftfahrzeug bei Höchstmasse, bei Flügelklappen in Neutralstellung und Fahrwerk eingefahren (bei Einziehfahrwerken) noch steuerbar ist.

V_{so} = Überziehgeschwindigkeit oder kleinste stetige Geschwindigkeit, bei der das Luftfahrzeug in Landekonfiguration noch steuerbar ist.

Termine und Fristen:

Die Maßnahme ist bis zum 30. August 2002 durchzuführen.

Sie ist zu

1. ist von einem Prüfer Kl. 5 durchzuführen und in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.
2. von einer sachkundigen Person durchzuführen, die Durchführung ist von einem Prüfer Kl.5 in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig oder beim DULV, Dilleniusstr. 13, 71522 Backnang, einzulegen